

Anpassung kantonaler Richtplan



Synopse, Januar 2013

Impressum

Herausgeber

Baudirektion des Kantons Zug

Amt für Raumplanung

Aabachstrasse 5

6300 Zug

T 041 728 54 80

info.arp@zg.ch

Bezugsquelle Kartenmaterial

Richtplanausschnitte publiziert mit Bewilligung des

Bundesamtes für Landestopographie (BA35869)

Richtplantext alt

G 1.1 Ziele zur Raumordnungspolitik

G 1.1.4

Der Kanton Zug soll massvoll bis maximal 127 000 Einwohnerinnen/Einwohner im Jahr 2020 wachsen.

G 1.5 Verteilung von Einwohnerinnen und Einwohnern

Als Grundlage für Planungen von Kanton und Gemeinden gilt folgende Verteilung der Einwohnerinnen und Einwohner:

Ort	Einwohner 2000	Einwohner 2020
Zug	22 521	29 100
Oberägeri	4 680	6 200
Unterägeri	7 083	9 300
Menzingen	4 217	5 700
Baar	19 057	23 300
Cham	13 028	16 000
Hünenberg	7 081	9 600
Steinhausen	8 712	11 200
Risch	7 153	9 800
Walchwil	3 172	4 300
Neuheim	1 936	2 500
Kanton Zug	98 640	127 000

G 1.6 Verbindlichkeit

G 1.6.1

Die Ziele zur räumlichen Entwicklung sowie die angenommenen Einwohnerzahlen sind verbindlich für die Richt- und Nutzungsplanung sowie für die raumwirksamen Tätigkeiten von Kanton und Gemeinden.

G 1.6.2

Der Kanton aktualisiert alle zehn Jahre die Einwohner- und Beschäftigtenprognosen. Diese Grundlagen stehen den Fachplanungen von Gemeinden und Kanton zur Verfügung. Die Verteilung der Einwohnerinnen und Einwohnern wird vom Kantonsrat beschlossen und im Richtplan festgesetzt.

Richtplantext neu

G 1.1. Ziele zur Raumordnungspolitik

G 1.1.4

~~Der Kanton Zug soll massvoll bis maximal 127 000 Einwohnerinnen/Einwohner im Jahr 2020 wachsen.~~

Die Bevölkerung wächst bis auf maximal 135 000 Einwohnerinnen/Einwohner im Jahr 2030.

G 1.5 ~~Verteilung von Einwohnerinnen und Einwohnern~~
Bevölkerungsverteilung

Als Grundlage für Planungen von Kanton und Gemeinden gilt folgende Verteilung der ~~Einwohnerinnen und Einwohner~~ Bevölkerung (ständige Wohnbevölkerung):

Ort	Bevölkerung 2010	Bevölkerung 2030
Zug	26 327	31 500
Oberägeri	5 451	6 200
Unterägeri	8 068	9 100
Menzingen	4 401	4 700
Baar	21 787	26 800
Cham	14 808	17 200
Hünenberg	8 581	9 800
Steinhausen	9 091	10 700
Risch	9 085	12 500
Walchwil	3 567	4 250
Neuheim	1 939	2 250
Kanton Zug	113 105	135 000

G 1.6 Verbindlichkeit

G 1.6.1

Die Ziele zur räumlichen Entwicklung sowie die ~~angenommenen Einwohnerzahlen~~ angestrebten Zahlen zur Bevölkerung sind verbindlich für die Richt- und Nutzungsplanung sowie für die raumwirksamen Tätigkeiten von Kanton und Gemeinden. Die Zahlen zur Bevölkerung können durch Verdichtung im heutigen Siedlungsgebiet (Stand Juni 2013) überschritten werden.

G 1.6.2

Der Kanton aktualisiert alle zehn Jahre die ~~Einwohner~~ Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognosen. Diese Grundlagen stehen den Fachplanungen von Gemeinden und Kanton zur Verfügung. Die Verteilung der ~~Einwohnerinnen und Einwohnern~~ Bevölkerung wird vom Kantonsrat beschlossen und im Richtplan festgesetzt.

Richtplantext alt

S 1.2 Gebiete für die Siedlungserweiterung (Wohnen)
S 1.2.1
 Der Kanton setzt die möglichen Siedlungserweiterungen für Wohngebiete fest.

S 1.2.2
 Die Gemeinden können im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung innerhalb dieser Gebiete Wohnzonen ausscheiden. Bevor sie neue Wohnzonen ausscheiden, zeigen die Gemeinden auf:

- wie sie ihre Siedlungen nach innen entwickeln;
- dass die Wohnzonen dem bundesrechtlich festgelegten Bedarf (Art. 15 RPG) entsprechen. Der Bedarf berechnet sich nach einer einheitlichen kantonalen Methodik, abgestimmt auf die Bedürfnisse der Gemeinden. Als maximale Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2020 gilt die Vorgabe des Richtplantextes G 1.5.1;
- dass die Gebiete verfü- und erschliessbar sind.

1.5 Umnutzungsgebiete Arbeiten–Wohnen
1.5.1
 Der Kanton setzt die Umnutzungsgebiete fest. Die Gemeinden prüfen bei der Revision der Nutzungsplanung, ob diese Gebiete in entsprechende Wohn- respektive Mischzonen umzuzonen sind.

1.6 Gebiete mit raumplanerischem Koordinationsbedarf
1.6.1
 In Gebieten mit raumplanerischem Koordinationsbedarf führen die Gemeinden vertiefte Studien zur zukünftigen Entwicklung durch. Die Resultate fliessen in die Revision der Nutzungsplanungen ein. Der Kanton sowie die betroffene Bevölkerung sind einzubeziehen. Dies betrifft insbesondere folgende Gebiete:

Nr.	Gemeinde	Ortsbezeichnung
4	Oberägeri, Kanton	Franzenmatt, Seematt, Kirchmatt
6	Cham, Steinhausen	Landschaftsraum Birch–Blegi–Lätten

Richtplantext neu

S 1.2 Gebiete für die Siedlungserweiterung (Wohnen)
S 1.2.1
 Der Kanton setzt die möglichen Siedlungserweiterungen für Wohngebiete fest.

S 1.2.2
~~Die Gemeinden können im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung innerhalb dieser Gebiete Wohnzonen ausscheiden.~~ Im Rahmen der nächsten Revision der Nutzungsplanung verzichten die Gemeinden auf substantielle neue Einzonungen. Kleine Arrondierungen der Bauzonen bleiben bei ausgewiesenem Bedarf möglich. Bevor sie ~~neue~~ die Wohnzonen ~~ausscheiden~~ arrondieren, zeigen die Gemeinden auf:

- wie sie ihre Siedlungen nach innen entwickeln;
- dass die Wohnzonen dem bundesrechtlich festgelegten Bedarf (Art. 15 RPG) entsprechen. Der Bedarf berechnet sich nach einer einheitlichen kantonalen Methodik, abgestimmt auf die ~~Bedürfnisse~~ bestehenden Strukturen der Gemeinden. ~~Als maximale Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2020 gilt die Vorgabe des Richtplantextes G 1.5.1~~ Als Grundlage für Arrondierungen gilt der Richtwert der Bevölkerung im Jahr 2030 (Richtplantext G 1.5.1). Verdichten die Gemeinden das heutige Siedlungsgebiet (Stand Juni 2013) und erreichen dadurch höhere Bevölkerungszahlen, ist dies zulässig;
- dass die Gebiete verfü- und erschliessbar sind.

~~**1.5 Umnutzungsgebiete Arbeiten–Wohnen**~~
~~**1.5.1**~~
~~Der Kanton setzt die Umnutzungsgebiete fest. Die Gemeinden prüfen bei der Revision der Nutzungsplanung, ob diese Gebiete in entsprechende Wohn- respektive Mischzonen umzuzonen sind.~~

1.6 Gebiete mit raumplanerischem Koordinationsbedarf
1.6.1
 In Gebieten mit raumplanerischem Koordinationsbedarf führen die Gemeinden vertiefte Studien zur zukünftigen Entwicklung durch. Die Resultate fliessen in die Revision der Nutzungsplanungen ein. Der Kanton sowie die betroffene Bevölkerung sind einzubeziehen. Dies betrifft insbesondere folgende Gebiete:

Nr.	Gemeinde	Ortsbezeichnung
4	Oberägeri, Kanton	Franzenmatt, Seematt, Kirchmatt
6	Cham, Steinhausen	Landschaftsraum Birch–Blegi–Lätten

Richtplantext alt

S 3 Hochhäuser

S 3.1 Gebiete mit möglichen Standorten für Hochhäuser

S 3.1.1

Neue Hochhäuser (höher als 25 Meter) sind im Kanton Zug nur im Teilraum 1 möglich.

S 3.1.2

Hochhäuser über 25 m bedingen einen Bebauungsplan. Hochhäuser über 35 m bedingen einen Bebauungsplan als Ergebnis von Varianten.

S 3.1.3

Ein Hochhausprojekt muss hohe Anforderungen erfüllen betreffend:

- a. Städtebau und Architektur;
- b. Anbindung an die Verkehrsinfrastruktur;
- c. Nutzungen;
- d. Ökologie und Umwelt;
- e. Vernetzung mit Grün- bzw. Naherholungsraum.

S 5 Siedlungsqualität/Dichten der Siedlungen/Natur in der Siedlung/Naherholung

S 5.1 Siedlungsqualität

S 5.1.1

Die Gemeinden sorgen für eine den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende Siedlungsqualität (Ortsbild, Qualität der Architektur, Umgebungs- und Freiraumgestaltung, Erschliessung und Parkierung).

S 5.2 Dichten der Siedlungen

S 5.2.1

Die Gemeinden stellen bei der Revision der Nutzungsplanung sicher, dass die Grundnutzung bei den Haltestellen der Stadtbahn und wichtiger Bushaltestellen genügend hohe Dichten zulässt.

Richtplantext neu

S 3 Hochhäuser

S 3.1 Gebiete mit möglichen Standorten für Hochhäuser

S 3.1.1

Neue Hochhäuser (höher als 25 Meter) sind im Kanton Zug nur im Teilraum 1 möglich. Sie bedingen einen Bebauungsplan. Ausgenommen sind im ganzen Kantonsgebiet der Abbruch und Wiederaufbau von bereits bestehenden Gebäuden über 25m.

S 3.1.2

~~Hochhäuser über 25 m bedingen einen Bebauungsplan. Hochhäuser über 35 m bedingen einen Bebauungsplan als Ergebnis von Varianten.~~

S 3.1.3

Ein Hochhausprojekt muss hohe Anforderungen erfüllen betreffend:

- a. Städtebau und Architektur;
- b. Anbindung an die Verkehrsinfrastruktur;
- c. Nutzungen;
- d. Ökologie und Umwelt;
- e. Vernetzung mit Grün- bzw. Naherholungsraum.

S 5 Siedlungsqualität/Dichten der Siedlungen/Natur in der Siedlung/Naherholung

S 5.1 Siedlungsqualität

S 5.1.1

Die Gemeinden sorgen für eine den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende Siedlungsqualität (Ortsbild, Qualität der Architektur, Umgebungs- und Freiraumgestaltung, Erschliessung und Parkierung).

S 5.1.2

Die Gemeinden stärken in den Zentrumsgebieten die ortsbaulichen Qualitäten. Dazu ergreifen sie Massnahmen für die Verbesserung der Wege für den Langsamverkehr, das Schaffen und Beleben neuer öffentlicher Freiräume sowie die Gestaltung der Strassenräume.

S 5.2 Dichten der Siedlungen

S 5.2.1

Die Gemeinden stellen bei der Revision der Nutzungsplanung sicher, dass die Grundnutzung bei den Haltestellen der Stadtbahn und **wichtiger** bei Bushaltestellen mit **grosser Nachfrage** genügend hohe Dichten zulässt.

Richtplantext alt

S 5.2.2

Die Gemeinden prüfen bei der Revision der Nutzungsplanung die heutigen Ausnützungsziffern für reine Wohngebiete. Mit partieller Reduktion der Ausnützungsziffern schützen sie gewachsene Siedlungsstrukturen oder reagieren auf ungenügende Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr.

Richtplantext neu

S 5.2.2

Die Gemeinden prüfen bei der Revision der Nutzungsplanung die heutigen Ausnützungsziffern für reine Wohngebiete. ~~Mit partieller Reduktion der Ausnützungsziffern schützen sie gewachsene Siedlungsstrukturen oder reagieren auf ungenügende Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr.~~ Sie respektieren gewachsene Siedlungsstrukturen oder reagieren auf ungenügende Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr.

S 5.2.3

In den Gebieten für Verdichtung ist eine erhöhte Ausnützung zulässig. Die Gemeinden führen vor einer Umzonung mit Erhöhung der Ausnützungsziffer für grössere Teilgebiete oder das Gesamtgebiet ein qualifiziertes städtebauliches Variantenstudium durch. Das Verfahren setzt sich mit mindestens folgenden Punkten auseinander:

- a. Städtebau, Nutzungsart, -verteilung und -mass;
- b. Erschliessung (MIV, ÖV, Mobilitätsmanagement, Energieversorgung);
- c. Freiraum und landschaftliche Einbettung.

Die Ausnützungsziffern gelten als Richtwerte, eine Abweichung davon ist gestützt auf die städtebaulichen Studien zulässig:

- a. Gebiete für Verdichtung I: Ausnützungsziffer bis 2;
- b. Gebiete für Verdichtung II: Ausnützungsziffer bis 3.5.

Im Rahmen des Variantenstudiums prüfen die Gemeinden auch die Umnutzung von Arbeits- zu Misch- oder Wohnzonen.

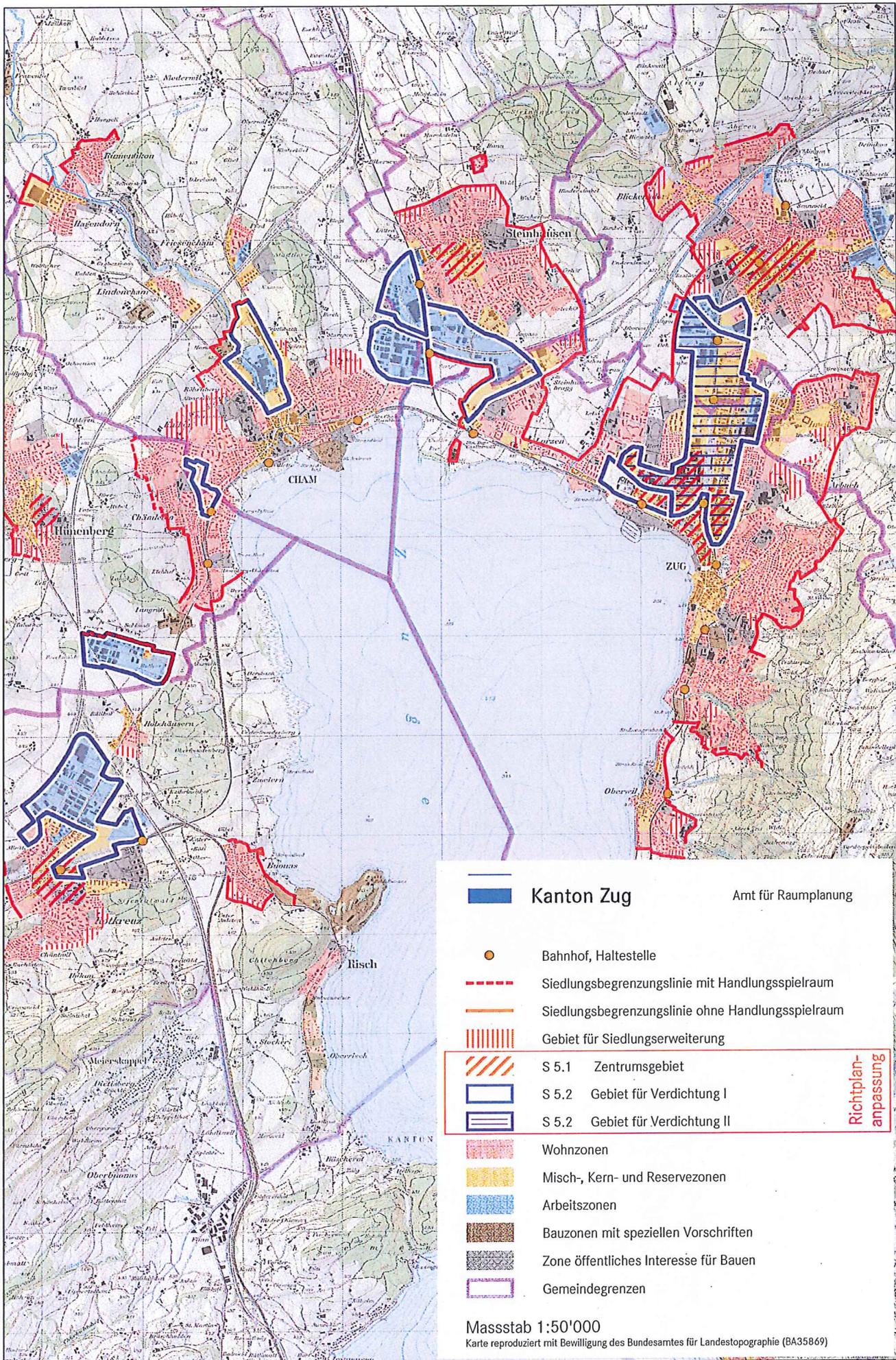
S 5.2.4

Der Kanton ist stufengerecht in die städtebaulichen Studien einzubinden.

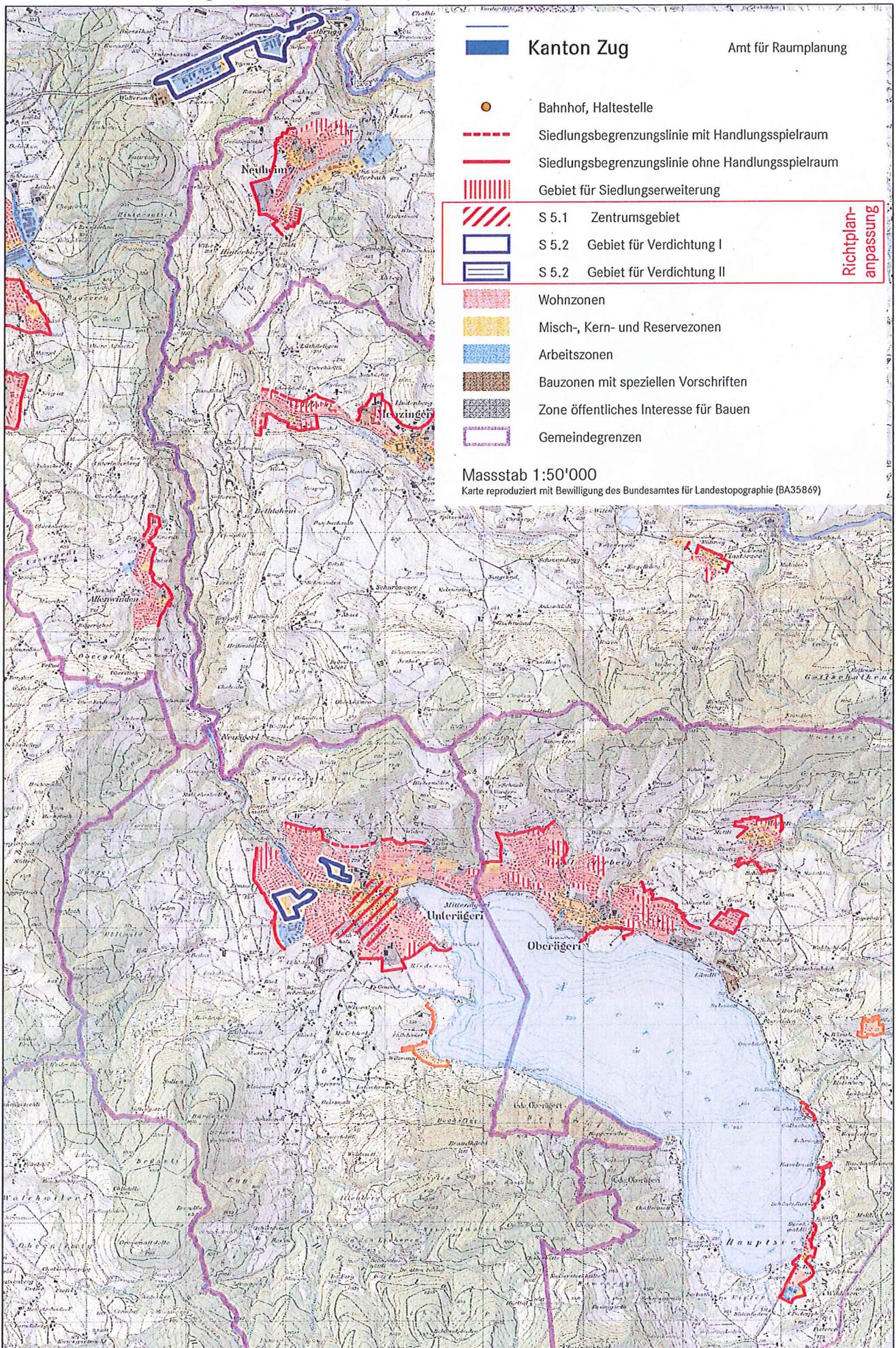
S 5.2.5

Der Kanton führt eine quantitative und qualitative Erfolgskontrolle für die Gebiete für Verdichtung durch. Er zeigt dem Kantonsrat spätestens 2020 auf, ob und wie die Verdichtung realisiert wurde. Findet die Verdichtung nicht statt, ist der Richtplan spätestens 2022 anzupassen.

Gebiete für Verdichtung und Zentrumsgebiete, Teil West

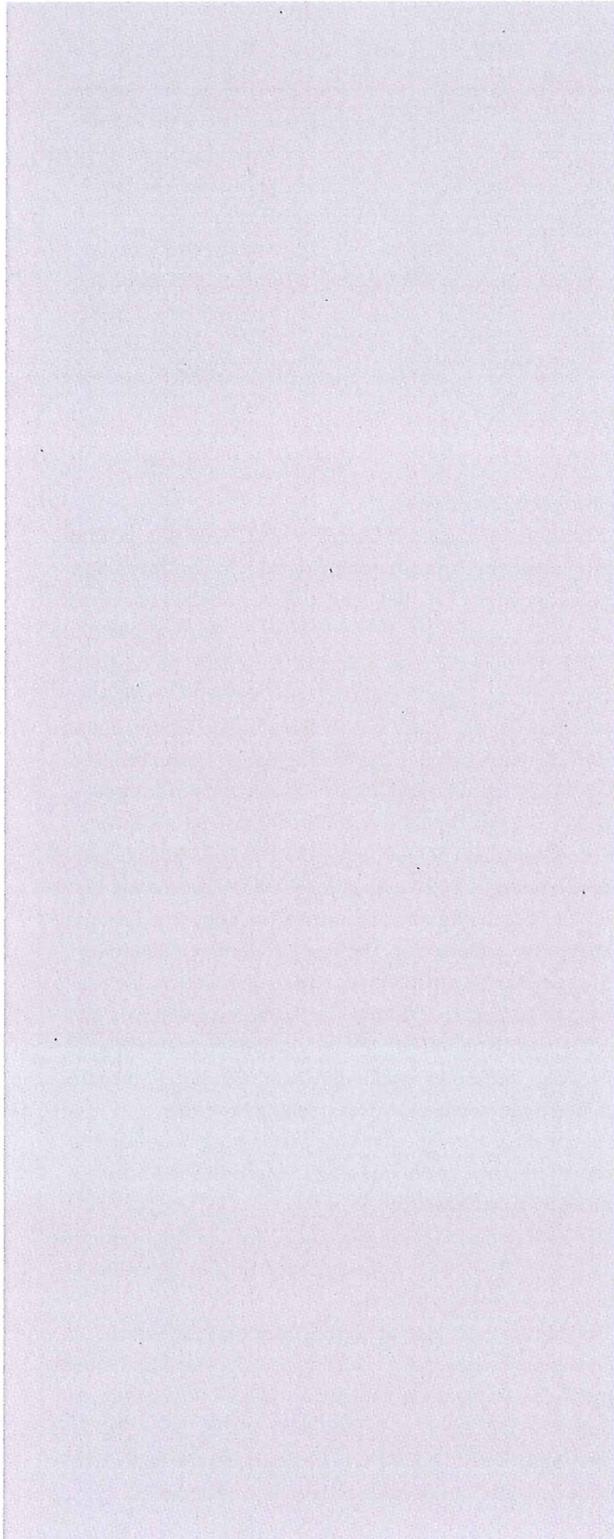


Gebiete für Verdichtung und Zentrumsgebiete, Teil Ost



II Kapitel S Siedlung

Richtplantext alt



Richtplantext neu

S 10 Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen

S 10.1 Grundsätze

S 10.1.1

Kanton und Gemeinden unterstützen die Schaffung und den Erhalt von Miet- und Eigentumswohnungen zu tragbaren finanziellen Bedingungen. Dazu unterstützen sie u.a.:

- a. die Arrondierungen der Bauzonen (Neueinzonungen);
- b. die Verwendung von eigenen Grundstücken (Selbstverpflichtung);
- c. das Fördern einer aktiven Landpolitik des Gemeinwesens;
- d. das vorgängige Festlegen von Anteilen für Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen bei Umzonungen und Bebauungsplänen, welche eine Mehrnutzung zulassen;
- e. den Verzicht auf Teile des vorgegebenen Gewerbeanteils zugunsten des Wohnens zu tragbaren finanziellen Bedingungen in Mischzonen.

S 10.1.2

Bei Vorliegen eines konkreten Bedarfs und auf Ersuchen des Kantons prüft der Bund einen Beitrag an die Schaffung von Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen auf seinen Grundstücken, wenn deren ursprünglicher Zweck teilweise oder ganz wegfällt.

Richtplantext alt

L 11.3 Lorzenebene

L 11.3.1

Für den Perimeter «Lorzenebene» erarbeiten der Kanton und die Einwohnergemeinden Zug, Baar, Cham und Steinhausen bis 2012 ein Erholungs- und Nutzungskonzept. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind von Anfang an aktiv in die Bearbeitung einzubeziehen.

Richtplantext neu

L 11.3 Lorzenebene

L 11.3.1

~~Für den Perimeter «Lorzenebene» erarbeiten der Kanton und die Einwohnergemeinden Zug, Baar, Cham und Steinhausen bis 2012 ein Erholungs- und Nutzungskonzept. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind von Anfang an aktiv in die Bearbeitung einzubeziehen.~~

Die Lorzenebene zwischen Baar, Zug und Steinhausen ist die „grüne Lunge“ in der Agglomeration Zug. Sie dient der landwirtschaftlichen Produktion von Nahrungsmitteln, den Menschen zur Erholung und bietet der Natur die notwendigen Flächen. Diese drei Nutzungen prägen die Lorzenebene auch in 30 Jahren.

Um dieses Ziel zu erreichen, setzen Kanton und Gemeinden folgende Massnahmen um:

- a. Der Kanton erstellt mit Baar, Zug und Steinhausen für die alte Lorze ein Renaturierungskonzept. In den Siedlungsgebieten ist die Erholungsnutzung vorrangig, ausserhalb der Siedlungsgebiete die naturnahe Aufwertung der alten Lorze. Entlang der alten Lorze ist zu prüfen, ob die heute bestehenden Wege ohne Attraktivitätsverlust zu konzentrieren sind. Die heute den Bachlauf begleitenden Zonen für Freihaltung sind in die Überlegungen einzubeziehen.
- b. Die Stadt Zug wertet mit dem Kanton und der Korporation Zug das Gebiet Brüggli für die Erholung auf. Der Campingplatz in seiner heutigen Form (fixe Stellplätze) ist bis spätestens 2022 aufzuheben. Der freiwerdende Platz ist für Sportlerinnen und Sportler, Badende und Erholungsuchende aufzuwerten. Die fixe Parkierung südlich der SBB Geleise ist aufzuheben. Mittels gezielter Aufschüttungen im Zugersee ist die Flachwasserzone ökologisch aufzuwerten und für die Erholungsuchenden erlebbar zu machen. Im Gebiet östlich der Mündung der alten Lorze in den Zugersee hat der Naturschutz Priorität.
- c. Die Zugänge zum Seeufer sind entlang der neuen Lorze, der alten Lorze sowie im Gebiet Lorzen (Höhe Lorzenstrasse) zu verbessern.
- d. Der Kanton entflucht mit der Stadt Zug und der Korporation Zug im Gebiet der Schiessanlage Choller den Autoverkehr vom Langsamverkehr.
- e. Der Kanton setzt sich dafür ein, dass die bestehende Hochspannungsleitung UW Altgass - UW Herti und die damit in Zusammenhang stehenden 16-kV-Leitungen in den Boden verlegt werden. Weiter setzt er sich dafür ein, dass die 380-kV-Leitung Mettlen - Benken/Grynau langfristig verkabelt oder aus der Lorzenebene entfernt wird.

Richtplantext alt

V 3 Kantonsstrassen

V 3.3

An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie werden daher als Zwischenergebnis aufgenommen:

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
2	Neubau Verlängerung General-Guisan-Strasse	K 9 - J 8

Die Verlängerung General-Guisan-Strasse setzt den Bau des Autobahnhalbanschlusses Steinhausen Süd voraus. Der Kanton prüft eine Tunnellösung ab der Schleife bis ins Gebiet Riedmatt.

Der Kanton untersucht die Fortsetzung der Kantonsstrasse ab dem Gebiet Bösch zum Autobahn-Anschluss Rotkreuz.

Richtplantext neu

f. Der Kanton erarbeitet mit den Einwohnergemeinden und den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine einfache Besucherlenkung. Dazu gehören die Neuorganisation von bestehenden Wegen, die Durchsetzung der geltenden Regelungen und eine aktive Information der Erholungsuchenden. Mit konkreten Projekten sind die Identität und die Qualitäten der ganzen Lorzenebene in Wert zu setzen.

V 3 Kantonsstrassen

V 3.3

An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie werden daher als Zwischenergebnis aufgenommen:

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
2	Neubau Verlängerung General-Guisan-Strasse	K 9 - J 8

~~Die Verlängerung General-Guisan-Strasse setzt den Bau des Autobahnhalbanschlusses Steinhausen Süd voraus. Der Kanton prüft eine Tunnellösung ab der Schleife bis ins Gebiet Riedmatt.~~ Der Kanton überprüft 2014-2017 die Auswirkungen einer Streichung der Verlängerung der General-Guisan-Strasse aus dem Richtplan für das Verkehrsnetz (inkl. Halbanschluss Steinhausen Süd). Er unterbreitet dem Zuger Kantonsrat bis 2018 eine Anpassung des Richtplans.

Der Kanton untersucht die Fortsetzung der Kantonsstrasse ab dem Gebiet Bösch zum Autobahn-Anschluss Rotkreuz.